DE

Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung einer oder mehrerer Angabe/n der Spezifikation einer gemäß Artikel 17 oder Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragenen Bezeichnung nach Artikel 9 derselben Verordnung

(2003/C 187/03)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12 d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Dieser muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden.

Da ein solcher Antrag eine nicht geringfügige Änderung betrifft, ist diese nach Artikel 6 Absatz 2 der genannten Verordnung zu veröffentlichen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

ANTRAG AUF ÄNDERUNG EINER SPEZIFIKATION: ARTIKEL 9

1. Eingetragene Bezeichnung: "Les Garrigues"

2. Zuständige Stelle des Mitgliedstaates

Name: Subdirección General de Denominaciones de Calidad y Relaciones Interprofesionales y

Contractuales. Dirección General de Alimentación. Subsecretaría de Agricultura, Pesca y

Alimentación del Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación

Anschrift: Paseo Infanta Isabel, 1 — E-28071 Madrid

Tel. (34) 913 47 53 94

Fax (34) 913 47 54 10

3. Beantragte Änderungen

Angaben der Spezifikation:				
	Name			
	Beschreibung			
×	Geografisches Gebiet			
	Ursprungsnachweis			
	Herstellungsverfahren			
	Zusammenhang mit der geografischen Umgebung			
	Etikettierung			
	Einzelstaatliche Anforderungen			

Änderungen:

Das geografische Gebiet dieser Bezeichnung soll um die folgenden Gemeinden erweitert werden:

Verwaltungsbezirk	Gemeinde		
Les Garrigues	Tarrès		
El Segrià	Aitona (Rest)		
	Alcarràs		
	La Granja d'Escarp		
	Massalcoreig		
	Seròs (Rest)		
	Soses		
	Torres del Segre		

Das geografische Gebiet und seine geplante Erweiterung sind in Bezug auf den Zusammenhang mit der Umgebung (Geschichte, Bodenbeschaffenheit, Bodenprofil und Klima) genauso einheitlich wie vor der Erweiterung (Gebiet der ursprünglichen g. U.) und genügen sämtlichen wesentlichen Anforderungen des Lastenheftes dieser in das Gemeinschaftsregister eingetragenen, geschützten Ursprungsbezeichnung. Das im Erweiterungsgebiet erzeugte native Olivenöl extra hat die gleichen Merkmale wie das bereits geschützte Öl.

4. Datum des Eingangs des vollständigen Dossiers: 19. Februar 2003.

Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2003/C 187/04)

Da nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der nachstehend genannten Antidumpingmaßnahmen (¹) kein Antrag auf Überprüfung einging, gibt die Kommission bekannt, dass diese Maßnahmen in Kürze außer Kraft treten werden.

Diese Mitteilung ergeht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (²).

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkraft- tretens
Bestimmte Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten)	Indonesien	Zoll	Verordnung (EG) Nr. 1821/98 (ABl. L 236 vom 22.8.1998), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/1999 (ABl. L 307 vom 2.12.1999)	23.8.2003

⁽¹⁾ ABl. C 281 vom 19.11.2002, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).